

Versicherungsbedingungen für die Annullierungskosten-Versicherung

1. Versicherte

Als Versicherte gelten alle Personen, die eine Unterkunft oder ein Pauschalarrangement (Hotelzimmer, Ferienwohnung, Ferienhaus etc.) beim Walliser Hotelierverein oder seinen Mitgliedern gebucht haben.

2. Versicherte Ereignisse

2.1. Unfall, Krankheit, Tod

- Der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine dem Versicherten nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

2.2. Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Streik

- Das Eigentum des Versicherten wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen.
- Die Miete kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

2.3. Andere Ereignisse im Ausland

Die Miete kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

2.4. Verlust Arbeitsplatz

Der Versicherte verliert nach der Buchung der Reise seinen Arbeitsplatz.

2.5. Aufnahme Arbeitsverhältnis

Die versicherte Person nimmt nach der Buchung der Reise ein neues Arbeitsverhältnis an. Voraussetzung: Die versicherte Person war bei der Buchung arbeitslos gemeldet und das zuständige Arbeitsamt respektiv das regionale Arbeitsvermittlungsamts (RAV) hat der Reise zugestimmt

3. Versicherte Leistungen

3.1. Nicht-Antritt/verspäteter Antritt/vorzeitiger Abbruch

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Vermieter geschuldeten Annullierungskosten, inkl. Bearbeitungsgebühren, wenn die Miete aufgrund eines versicherten Ereignisses

- nicht angetreten werden kann
- verspätet angetreten werden muss
- vorzeitig abgebrochen werden muss.

3.2. Nicht beanspruchte Leistungen

Fallen keine vertraglich geschuldeten Annullierungskosten an, bezahlt die AXA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen der Miete.

4. Nicht versicherte Ereignisse

Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.

5. Verhalten im Schadenfall

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalls die AXA unverzüglich benachrichtigt werden. Wird dies unterlassen, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Sämtliche von der AXA angeordneten Massnahmen und Anweisungen sind zu befolgen. Der Mietvertrag/die Buchungsbestätigung sind in jedem Fall einzureichen.

6. Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Bedingungen sind ein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und der AXA. Der vollständige Vertrag, welcher im Schadenfall rechtlich verbindlich ist, kann dort eingesehen werden.

7. Meldestelle für Schadenfälle

AXA Winterthur
Service-Center
Postfach 357
8401 Winterthur
Telefon 0844 802 008
aus dem Ausland +41 844 802 008